

Stand: 01.01.2011

Weisung Nr. 19

Gewährung von Urlaub für beschuldigte Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug

In Absprache mit dem Kantonsgericht (Fachaufsicht) gilt bezüglich der Urlaubsgewährung an Untersuchungs- und Sicherheitshäftlinge folgende Weisung:

1. Während der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft wird kein Beziehungsurlaub gewährt.
2. Ein Sachurlaub wird während der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft – abgesehen von Notfällen – nur ausnahmsweise gewährt und ist in der Regel auf folgende Fälle beschränkt:
 - Besuch am Krankenbett schwerkranker naher Angehöriger;
 - Teilnahme an der Beerdigung naher Angehöriger;
 - notwendiges Erscheinen auf einer Amtsstelle;
 - dringliche ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, welche im Untersuchungsgefängnis nicht durchgeführt werden können.

Die beschuldigte Person ist durch die Polizei zu begleiten und zu überwachen.

3. Für die Einweisung in eine Psychiatrische Klinik oder ein Spital im Rahmen einer Krisenintervention gilt § 15 des Reglements des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (abrufbar unter [Konkordatsreglement](#)).
4. Befindet sich die beschuldigte Person im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug, gelten die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (abrufbar unter [Richtlinie betreffend Ausgangs- und Urlaubsgewährung](#)).

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	16.01.2024		Lediglich Anpassung Layout
2	26.02.2024	3. und 4.	Anpassung der Links